

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 35 - Städtebauförderung
50606
Köln

Städtebauförderprogramm

- ☐ Lebendige Zentren
☒ Sozialer Zusammenhalt
☐ Wachstum und nachhaltige Erneuerung
☐ Einzelvorhaben

Antragsdatum: 29.09.2021

1. Antragsteller

Gemeinde: Selfkant Gemeindekennziffer: 05370024
Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Auskunft erteilt: Herr Goertz (Amt für Bauwesen) Telefon: 02456 499-135
Emailadresse: dirk.goertz@selfkant.de
Bankverbindung (Referenzkonto):
IBAN (22-stellig): DE94 3125 1220 0003 1503 15
Kreditinstitut: Kreissparkasse Heinsberg

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes: Sanierungsgebiet Ortskern Höngen
Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: 2022 bis: 2027

3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2022

3.1 Gesamtkosten	20.606.505 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	11.654.456 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	20.000 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	11.634.456 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (60 %)	6.980.673 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	0 €
3.7 Eigenanteil	4.653.783 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2022	2023	2024	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	11.634.456	627.057	5.850.797	2.586.809	1.889.446	680.347
Eigenanteil in 40 %	4.653.783	250.823	2.340.319	1.034.723	755.779	272.139
Beantragte Zuwendung	6.980.673	376.234	3.510.478	1.552.084	1.133.668	408.208

5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Die Westzipfelregion, bestehend aus den Kommunen Heinsberg (42.000 EW), Gangelt (12.000 EW), Selfkant (10.000 EW) und Waldfeucht (9.000 EW) ist insgesamt 73.000 Einwohner stark. Bereits im Jahr 2016 wurde ein städtebauliches Konzept, das Interkommunale Entwicklungskonzept „Die Westzipfelregion“ erarbeitet, das seither als roter Faden für die Entwicklung der Gemeinde Selfkant sowie der Nachbarkommunen Gangelt, Heinsberg und Waldfeucht dient. Neben einer interkommunalen Strategie wurden konkrete Projekte in fünf städtebaulichen Quartieren ausgearbeitet, so auch in Selfkant-Höngen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurden in einem intensiven Prozess Prioritäten gesetzt und ein zweistufiges interkommunal abgestimmtes Programm für die IEK-Quartiere entwickelt. Der nun vorliegende Gesamtantrag mit den Programmjahren 2022 – 2024 stellt die zweite Stufe dieses Umsetzungsprogramms für Höngen dar.

Der Ortsteil Höngen liegt zentral innerhalb des Gemeindegebietes Selfkant. Nördlich grenzt der Saeffelbach, namensgebendes Gewässer für die Gemeinde sowie für die gesamte „Region Selfkant“. Der Siedlungsverbund Höngen-Heilder-Saeffelen ist mit rd. 3.600 Einwohnern Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde und übernimmt zentrale Funktionen Höngen zeichnet sich durch eine kleinteilige Nahversorgung im Zentrum aus. Mit dem interkommunalen Haus der Kinder (Zweckverband mit der Gemeind Gangelt) ist Höngen darüber hinaus ein gewichtiger Schulstandort in der Region.

Mit Unterstützung der Städtebauförderung über die Programmjahre 2017 – 2019 (Programm KSG) konnten hier bereits zukunftsweisende Investitionen getätigt werden. Das Haus der Kinder als interkommunaler Schulstandort und wichtige Kultur- und Begegnungsstätte wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wesentlich zur langfristigen Sicherung und Erweiterung der Bildungs- und Kulturangebote beitragen, mit positiven Effekten auf den sozialen Zusammenhalt und die Integrationskraft. Des Weiteren unterstützte die

Städtebauförderung das Leitprojekt „Integrativer Sportpark Höngen“, der räumlich und funktional eng mit der Begegnungsstätte verzahnt ist. Diese Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen.

Wie bereits im IEK 2016 herausgestellt, besteht aber noch Handlungsbedarf, der im Rahmen der ersten Umsetzungsstufe noch nicht bewältigt werden konnte. Lag der interkommunal abgestimmte Fokus bisher auf dem Bildungs- und Kulturstandort Haus der Kinder, wanderte dieser im Rahmen der Konzeptfortschreibung auf öffentliche (Straßen-)Räume und Platzanlagen im historischen Ortskern. Aus aktuellem Anlass ergibt sich allerdings nochmals dringender Handlungsbedarf im Maßnahmenkomplex Begegnungsstätte Haus der Kinder und Integrativer Sportpark. Der Sportpark wurde in seiner Grundkonzeption immer mit der Infrastruktur der bestehenden Mehrzweckhalle betrachtet. Diese sollte die Aufgaben des Sportparks zu Schlechtwetterzeiten übernehmen. Eine aktuelle Schadstoffuntersuchung macht allerdings sowohl den Betrieb als auch eine energetische Sanierung mit überschaubarem Aufwand unmöglich. Aus diesem Grund wird die Thematik "Mehrzweckhalle" in der zweiten Stufe des IEK vertiefend betrachtet.

Die Fortschreibung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes für den Vertiefungsraum Höngen identifiziert darüber hinaus eine Vielzahl konkreter städtebaulicher Defizite, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- mangelnde Aufenthalts- und Verweilqualität im historischen Ortskern und fehlende Treffpunkte/Platzanlagen
- zunehmende Dominanz des motorisierten fließenden und ruhenden Verkehrs
- mangelnde Barrierefreiheit öffentlicher Räume
- fehlende Gebäudeinfrastruktur für bedarfsgerechte Freizeit-, Sport- und Kulturangebote
- hoher Bedarf zur klimagerechten Anpassung öffentlicher Räume und Gebäude

Das IEK „Stufe 2“ skizziert eine Gesamtperspektive für die nachhaltige Entwicklung des Ortsteils Höngen. Ziel ist es, durch die entwickelten Maßnahmen den Funktions- und Strukturschwächen entgegenzuwirken und den Ortskern zukunftsfähig zu gestalten. Dabei ist die Rolle von Höngen im überörtlichen Gefüge klar definiert: Er soll als Anker für Bildung, Kultur, Freizeit und Sport sowie als Kristallisationspunkt der sozialen Integration und Generationenrerechtigkeit langfristig gestärkt und weiterentwickelt werden. Gerade vor dem Hintergrund der damit verbundenen angestrebten überörtlichen Angebotszentralisierung in Höngen gilt es, die bestehenden Funktionen zu stärken und eine neue Nutzungsvielfalt zu etablieren. Ferner müssen öffentliche Räume qualifiziert und die Ortsidentität gestärkt werden. Die Unterstützung Privater sowie die Förderung von Kultur und Brauchtum werden in diesem Zusammenhang als weitere wichtige Aufgaben betrachtet.

Die Realisierung der zweiten Umsetzungsstufe ist ein notwendiger Baustein zur Verwirklichung der im IEK formulierten Leitbilder und Entwicklungsziele (vgl. IEK Bericht, Teil E, Kap. 5):

Als Leitziele wurden definiert:

Handlungsfeld 1: Interkommunales Management

- Leitziel 1.1: Stärkung der zentralörtlichen Funktionen und Sicherung der Daseinsvorsorge durch Bündelung von Kräften und Ressourcen
- Leitziel 1.2: Intensivierung der Zusammenarbeit zur Koppelung verschiedener Förderprogramme (v. a. Integrierte Ländliche Entwicklung, LEADER, VITAL.NRW)
- Leitziel 1.3: Entwicklung gemeinsamer Strategien zur finanziellen Sicherung der Kommunen
- Leitziel 1.4: Weiterentwicklung von E-Government-Strukturen

Handlungsfeld 2: Ortskernsicherung

- Leitziel 2.1: Städtebauliche Inwertsetzung und Attraktivitätssteigerung von Dorfzentren und Ortskernen zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Innen- und Außenimages

- Leitziel 2.2: Innerörtliche Verkehrsberuhigung und Rückbau von Verkehrsflächen zur (Re)Vitalisierung der Ortskerne
- Leitziel 2.3: Abbau und Vermeidung von Leerstand und Brachen sowie Findung bedarfsorientierter Nutzungen
- Leitziel 2.4: Sicherung, Neunutzung und klimafreundliche Anpassung von (historischer) Bausubstanz

Handlungsfeld 3: Bildung

- Leitziel 3.1: Entwicklung einer generationengerechten Bildungslandschaft mit vielfältigen Angeboten zum „lebenslangen Lernen“
- Leitziel 3.2: Gezielte interkommunale Bündelung von Bildungsangeboten zur Entfaltung von Synergien
- Leitziel 3.3: Förderung des Erfahrungsaustauschs / Wissenstransfers durch stärkere Vernetzung nach innen und außen
- Leitziel 3.4: Quartiersöffnung und Flexibilisierung der vorhandenen Einrichtungen und damit erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit

Handlungsfeld 4: Wirtschaftsstandort und Tourismus

- Leitziel 4.1: Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes
- Leitziel 4.2: Verstärkte Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschulen und regionaler Wirtschaft
- Leitziel 4.3: Stärkung und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Leitziel 4.4: Förderung wohnortnaher Beschäftigung
- Leitziel 4.5: Intensivierung der regionalen und internationalen Kooperationen im Tourismus
- Leitziel 4.6: Erhöhung der Schlagkraft bestehender Tourismus-Institutionen
- Leitziel 4.7: Heben touristischer Potenziale durch Qualitätsverbesserungen und Kapazitätserweiterungen bestehender Einrichtungen, Angebote und Produkte
- Leitziel 4.8: Stärkung kleinerer Landwirtschaftsbetriebe durch Nutzung von Synergien mit dem Tourismus
- Leitziel 4.9: Erlebarmachung der historischen und kulturellen Besonderheiten, v. a. in den Ortskernen (Mühlen, Gutshöfe, Territorialgeschichte etc.)
- Leitziel 4.10: Entwicklung gemeinsamer Vermarktungskonzepte / Bildung einer eindeutigen regionalen Marke

Handlungsfeld 5: Umwelt, Freizeit und Naherholung

- Leitziel 5.1: Sicherung, Ergänzung und Verbesserung der Freizeitlandschaft, v. a. für Kinder und Jugendliche
- Leitziel 5.2: Erhalt der Biodiversität
- Leitziel 5.3: Generationsübergreifende Stärkung der Umweltbildung und des Umweltbewusstseins
- Leitziel 5.4: Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung und Schutz des naturräumlichen Potenzials

Handlungsfeld 6: Gesellschaft, Kultur und Identität

- Leitziel 6.1: Stärkung der Identifikation mit der Region
- Leitziel 6.2: Sicherung der Zuzüge, v. a. jüngerer Bevölkerungsgruppen als eine Antwort auf den demographischen Wandel
- Leitziel 6.3: Schaffung von bedarfsgerechten Freizeit- und Kulturangeboten sowie Begegnungsräumen, v. a. für die Jugend
- Leitziel 6.4: Dauerhafte Bewahrung des identitätsstiftenden Kultur-/ Brauchtumsschatzes
- Leitziel 6.5: Stärkere Vernetzung u. Professionalisierung von Vereins-/ Integrationsinitiativen

Handlungsfeld 7: Wohnortnahe Versorgung

- Leitziel 7.1: Sicherung der Nahversorgung, auch in peripheren Ortslagen
- Leitziel 7.2: Stärkung der Vernetzung zwischen Einrichtungen im Gesundheitssektor und Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
- Leitziel 7.3: Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Landärzte

Handlungsfeld 8: Mobilität

- Leitziel 8.1: Ergänzung und Flexibilisierung des ÖPNV-Angebots (insb. periphere Lagen)
- Leitziel 8.2: Sicherstellung einer uneingeschränkten Mobilität für alle Generationen
- Leitziel 8.3: Ausbau des grenzüberschreitenden ÖPNV
- Leitziel 8.4: Stärkung umweltfreundlicher Mobilitätskonzepte
- Leitziel 8.5: Vernetzung lokaler Funktionsräume

In Ergänzung zu diesen vornehmlich städtebaulichen Leitzielen werden folgende Querschnittsthemen mitgedacht:

- Stärkung des Klimaschutzes auf lokaler Ebene
- Verbesserung der Barrierefreiheit
- Antworten auf den demographischen Wandel (Anpassung und Entgegensteuerung)
- Stärkung der Kooperationen (Private / Vereine / Verbände / Gewerbetreibende etc.)
- Ausbau der freien und digitalen Infrastruktur (u.a. Breitbandausbau)

Der erwartete Nutzen der Städtebaufördermaßnahme im Zusammenspiel mit den vielen weiteren Aktivitäten der Gemeinden kommt im Leitbild für die Westzipfelregion zum Ausdruck:

„Durch eine erfolgreiche Stadt-Umland-Vernetzung wird die Westzipfelregion als zusammenwachsender Arbeits- und Lebensraum mit hoher Qualität für alle Bewohner wahrgenommen. Lebendige Ortskerne zeichnen die Region aus. Die Rückeroberung von verkehrlich belasteten zentralen Räumen ist vorbildlich gelöst und geht einher mit in Wert gesetzter Bausubstanz und einem breiten Freizeit- und Kulturangebot.

Die Sozial- und Bildungseinrichtungen sind mit ihren vielfältigen Angeboten für Groß und Klein ein wichtiger Ankerpunkt des gesellschaftlichen Lebens, der den Zusammenhalt in den einzelnen Ortslagen stärkt. Durch eine interkommunale Vernetzung und Besinnung auf die jeweiligen Stärken wird ein attraktives Angebot dauerhaft gesichert.

Ein grenzüberschreitender Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bietet allen Bevölkerungsgruppen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. Die gemeinsame Profilierung der Tourismusdestination nimmt die einheimische Bevölkerung mit und wird so zur tragenden Säule der Wirtschaft. Bürgerschaftliches Engagement und Vereins- sowie Integrationsinitiativen finden beste Voraussetzungen. Dies äußert sich unter anderem in der hohen Identifikation bei allen Bürgern/innen mit der Region.

Nahversorgung und gesundheitsbezogene Angebote in der gesamten Westzipfelregion sind sichergestellt und auf die Bedarfe einer älter werdenden Gesellschaft ausgerichtet.

Die Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht gehen neue Wege der interkommunalen Zusammenarbeit um Synergiepotenziale effizient zu nutzen und Ressourcen zu schonen.“

Für die weitere Entwicklung des Ortskerns von Höngen gilt es also, auch in Zukunft eine generationenübergreifende Angebotsvielfalt vorzuhalten, das Vereinsleben aufrechtzuerhalten und die Gemeinde damit als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken. Jüngere Bevölkerungsgruppen sollen langfristig gebunden und neue Zuwanderungen gesichert werden, was insbesondere vor dem Hintergrund des fortschreitenden demographischen Wandels an Bedeutung gewinnt.

Mit der Ausrichtung auf gemeinsame Ziele und der Bündelung der Aktivitäten werden knappe Ressourcen sinnvoll eingesetzt, privates Kapital mobilisiert und so eine größtmögliche Hebelwirkung erzielt. Im Hinblick auf eine realistische Umsetzungsperspektive wurden die genannten Punkte mit konkreten Maßnahmen unterlegt. Diese sind soweit definiert, dass ein tragfähiges Kostengerüst aufgestellt und ein realistischer Umsetzungsfahrplan für die zweite Stufe des IEK entwickelt werden konnte. Das Finanzierungskonzept ist zwar mit der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune abgestimmt, allerdings ist die Gemeinde zur Umsetzung der umfangreichen Gesamtmaßnahme auf Unterstützung durch Bund und Land angewiesen, da Pflichtaufgaben zu einer hohen Belastung des kommunalen Kernhaushaltes führen. Zusammen mit den

intensiven politischen Beratungen, der vielfältigen Öffentlichkeitsbeteiligung und den erwarteten Investitionen von Privaten liegt ein abgestimmtes und breit getragenes zielgerichtetes Zukunftsprogramm für den Ortskern Höngen vor, das es nun konsequent umzusetzen gilt.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Für die Umsetzung von Projekten mit einer Ko-Finanzierung im Rahmen des Programms VITAL.NRW hat die Gemeinde rund 300.000 € vorgesehen (Förderperiode 2017 – 2022, rd. 70.000 € jährlich). Die Projekte wurden und werden in enger Verzahnung / Abstimmung mit den IEK/InHK-Projekten ausgearbeitet (vgl. M 1.2.1). Die LAG Westzipfelregion e. V. bewirbt sich mit einem fortgeschriebenen regionalen Entwicklungskonzept (Regionale Entwicklungsstrategie Die Westzipfelregion) um die Aufnahme in die anstehende LEADER Periode 2021 – 2027.

Die Gemeinde Selfkant hat Mittel aus dem Sonderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017“ für die Entwicklung des Integrativen Sportparks Höngen beantragt (Volumen von ca. 3,8 Mio. €). Die ursprünglich für die Umsetzungsstufe 2 des IEK vorgesehene Maßnahme wurde mit Zuwendungsbescheid Nr. 05/57/17 vom 06.10.2017 bewilligt und kann somit schon deutlich früher, voraussichtlich im Jahr 2021 umgesetzt bzw. abgeschlossen werden (vgl. M 1.2.2).

Am Haus der Kinder (vgl. M 1.2.3) werden nach Abschluss der Arbeiten von Maßnahmen aus dem IEK (Stufe 1) mit Unterstützung von Städtebauförderungsmitteln Investitionen in Höhe von rund 4,2 Mio. € getätigt sein. Zur Deckung des Eigenanteils wurden Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von rund 750.000 € bereitgestellt.

Zur Sicherung des Freizeit- und Kulturangebotes, insbesondere für Jugendliche und Kinder wurden rund 300.000 € zum Umbau der Alten Schule zu einem Kulturhaus investiert (M 1.1.2). Die Einrichtung einer Asylunterkunft im Laaker Weg war u. a. verbunden mit einer energetischen Gebäudesanierung (Investitionsvolumen rd. 25.000 €).

Die Gemeinde rechnet in der Anlaufphase des Gesamtprojektes mit Privatinvestitionen von mindestens 40.000 €, die insbesondere zur Aufwertung privater Fassaden und für Verfügungsfondsprojekte eingesetzt werden.

Weitere private Investitionen im Ortskern konnten aktuell aufgrund der Zeitschiene des Planungsprozesses noch nicht ermittelt werden. Es ist allerdings aufgrund der vorgesehenen Umbau- und Aufwertungsmaßnahmen v. a. im Bereich der Kirchstraße mit einer zeitlich nachlaufenden Zunahme an privaten Investitionen zu rechnen.

(vgl. hierzu auch Tabelle Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW, Punkte A.1 sowie 6 „Nachrichtliche Darstellung“)

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kurzbeschreibung der konkreten Maßnahmen und der wichtigsten geplanten Umsetzungsschritte)

Als Bestandteile der Gesamtmaßnahme werden folgende städtebauliche Einzelmaßnahmen zur Förderung beantragt:

- M 2.1.1* Integriertes Handlungskonzept Ortskern Höngen - Fortschreibung IEK "Die Westzipfelregion", Vertiefungsraum Höngen
- M 2.1.2 Verkehrsuntersuchung Ortskern Höngen
- M 2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit (Flyer und Infoblatt)
- M 2.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung (Werkstatt / Forum)
- M 2.2.3 Tag der Städtebauförderung
- M 2.3.1 Vertiefung Interkommunales Informations- und Leitsystem Westzipfelregion für den Ortskern Höngen
- M 2.5.1 Fortführung Interkommunales Quartiersmanagement - Vertiefungsbereich Ortskern Höngen
- M 2.5.2 Fortführung Interkommunale Bauberatung - Vertiefungsbereich Ortskern Höngen
- M 2.5.3 Projektsteuerung / Förderantragsmanagement Gesamtmaßnahme Ortskern Höngen
- M 3.4.1 Entwicklung Dorfplatz im historischen Ortskern Höngen
- M 3.4.2 Umgestaltung Kirchstraße
- M 3.4.3 Außenanlagen am Haus der Kinder: Verbesserung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten (Bewegungs-, Spiel-, Veranstaltungsflächen)
- M 4.2.1 Fortführung Fassaden- und Hofprogramm
- M 4.3.1 Quartierszentrum Höngen Multifunktionshalle
- M 5.2.1 Dokumentation der Maßnahme
- M 5.3.2 Fortführung Verfügungsfonds

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Das fortgeschriebene integrierte Interkommunale Entwicklungskonzept für den Vertiefungsbereich Höngen war in einen komplexen gesamtstrategischen Planungsprozess eingebunden. Parallel zum Steuerungsprozess auf kommunaler Ebene erfolgte die interkommunale Abstimmung im Rahmen des IEK Westzipfelregion (turnusmäßige Sitzungen, zuletzt am 26.02.2021).

Trotz der hohen thematischen Komplexität, eines straffen Zeitplans und neuer Herausforderungen durch die Corona-Krise, von der die Kommunen im Kreis Heinsberg anfangs besonders betroffen waren, konnte durch Integration und Partizipation lokaler Akteure,

von Vertretern der Politik, Verbänden und Vereinen, über Institutionen wie Kirche und Bildungseinrichtungen, der nötige Rückhalt, aber auch die nötige Leistungsfähigkeit generiert werden, um das Konzept erfolgreich umzusetzen.

Die kommunale Politik wurde laufend informiert. Der Umsetzungsbeschluss zu den Investitionsprojekten bzw. der Grundsatzbeschluss zum IEK Stufe 2 für Höngen liegt noch vor (vgl. Anlagen). Das Verfahren zur Gebietskulisse (Sanierungsgebiet) ist abgeschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zum Sanierungsgebiet „Ortskern Höngen“ wurde am 14.12.2016 gefasst. Die Satzungen sind mit Bekanntmachung vom 24. März 2017 in Kraft getreten.

Im ersten Programmjahr 2022 der Umsetzungsstufe 2 beantragt die Gemeinde Selfkant eine vorbereitende Maßnahme, die für die Konzeptfortschreibung notwendig war zur Refinanzierung (M 2.1.1). Auch in den folgenden Programmjahren soll die Gemeindeverwaltung durch ein externes Fachbüro bei den Aufgaben Projektsteuerung und Förderantragsmanagement unterstützt werden (M 2.5.3). Die bereits intensiv praktizierte Einbindung privater Akteure soll weiter forciert werden durch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung (M 2.2.1, M 2.2.2).

Das im Rahmen des IEK Westzipfelregion aufgebaute Quartiersmanagement (M 2.5.1) für die gesamte Region konzentrierte sich seit 2018 auf den Aufbau der notwendigen Strukturen (v. a. der Verfügungsfonds und Quartiersbeiräte), die Einrichtung von Quartiersbüros in den fünf Quartieren und Formalitäten (Richtlinien zu den Verfügungsfonds). Die Öffentlichkeitsarbeit und Mitentwicklung des Corporate Designs, der Webseite der Westzipfelregion oder des Westzipfelfilms zum Tag der Städtebauförderung 2021 (abrufbar unter www.westzipfelregion.de/staedtebau) war ebenso Schwerpunkt der Arbeit des Quartiersmanagements. In den vergangenen Jahren verstetigten sich die aufgebauten Strukturen. Das Quartiersmanagement ist zum festen Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger geworden und kümmert sich umfassend um die Belange der Bewohnerschaft. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde fortgeführt und die fünf Quartiersbeiräte bei ihrer Arbeit begleitet. Insgesamt rund 60 Verfügungsfonds-Projekte wurden ausgearbeitet, davon sind viele Projekte bereits beschlossen bzw. realisiert worden. In Höngen wurde beispielsweise die Aufstellung eines öffentlichen Bücherschranks („Bücher-Kittchen“) umgesetzt. Durch die Corona-Krise mussten zahlreiche Projekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, sodass aktuell viele Projekte auf einen konkreten Starttermin warten. Eine Umsetzung aller Projekte in 2021 wird nicht mehr möglich sein, sondern müssen in den Folgejahren sukzessive weiterbegleitet und umgesetzt werden. Auch die Kooperation mit dem Regionalmanagement (VITAL.NRW) wurde weiter intensiviert. Diese gute Arbeit soll weiter fortgeführt werden, insbesondere vor dem Hintergrund anstehender Umbaumaßnahmen im Ortskern Höngen. Das Aufgabenfeld des Quartiersmanagements wird sich damit erweitern, zum Beispiel um die Themen

Baustellenmarketing.

Die interkommunale Bauberatung ist ebenso in den Orten aktiv. Seit Beginn der Beratungsgespräche im Frühling 2019 haben bereits 29 Eigentümer privater Objekte schriftlich eine Sanierungsabsicht (u. a. im Hinblick auf eine Fassaden- und Vorflächenaufwertung) geäußert. Für insgesamt 8 Projekte konnte eine Bewilligung für unterstützende Mittel aus den Fassaden- und Hofprogrammen ausgesprochen werden. Die investiven Maßnahmen der ersten Umsetzungsstufe des IEKs zielten auf öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtungen ab. Rückmeldungen an das Team Bauberatung und Quartiersmanagement zeigen, dass viele private Eigentümer Investitionen zurückhalten bis die öffentlichen Räume mit der zweiten Umsetzungsstufe angegangen werden. V. a. nach Abschluss der Bauarbeiten in der Kirchstraße wird mit einer größeren Investitionsbereitschaft Privater gerechnet. Hinzu kommt die Strahlkraft bereits umgesetzter privater Projekte im Fassaden- und Hofprogramm, die verstärkte Projektanfragen in den nächsten Jahren erwarten lässt. Diese regionalen Strahleffekte lassen sich jedoch nur im interkommunalen Verbund erzielen.

Gewonnenes darf jetzt nicht verloren gehen. Trotz oder gerade aufgrund der Corona-Pandemie ist die Begeisterung bei den örtlichen Akteuren zur Umsetzung ihrer Projektideen ungebrochen. Ferner wird es in den nächsten Jahren darauf ankommen, aufgebaute Strukturen in sich selbsttragende Formen zu überführen. Diese Aufgaben sind als langfristige und aufgrund der interkommunalen Ausrichtung sehr komplexe Herausforderungen zu verstehen. Aus diesen Gründen ist eine Fortführung der Maßnahmen Bauberatung und Quartiersmanagement für den Ortsteil Höngen um weitere vier Jahre vorgesehen (M 2.5.1 / M 2.5.2).

Parallel zur Fortführung des Quartiersmanagements wird das von den örtlichen Akteuren sehr gut angenommene und wirkungsvolle Instrument des Verfügungsfonds in Höngen zur Förderung beantragt (M 5.3.1).

Die bestehende Einfachturnhalle am Haus der Kinder ist seit langem etabliert als überörtliche Sportstätte sowie als kultureller Veranstaltungsort. Der Sportpark wurde in seiner Grundkonzeption stets gemeinsam mit der Infrastruktur der Bestandturnhalle betrachtet. Es besteht die Gefahr, dass die Halle nicht mehr zur Verfügung steht, also der Betrieb des Sportparks eingeschränkt wird. Eine Untersuchung hinsichtlich der vorhandenen Angebotsnachfragen/Kapazitäten der Halle sowie der Sanierungsbedarfe (Altlasten, Barrierefreiheit, Energie) kam zu dem Ergebnis, dass eine Sanierung bzw. Bestandserweiterung im Vergleich zu einem Neubau einer Dreifachturnhalle die unwirtschaftlichere Variante darstellt. Mit dem Bau einer Mehrzweckhalle als Quartierszentrum für Höngen werden starke Synergien am Standort erwartet, da die Angebote ausgeweitet bzw. bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können. So werden nicht nur den Vereinen, wie z. B. dem TTC Höngen, der Coronasportabteilung, dem Familienzentrum, dem Förderverein sowie Bürgerinnen und Bürgern und Flüchtlingen sowie der Schule bedarfsgerechte Möglichkeiten

geboten, Freizeit- Kultur- und Sportangebote witterungsunabhängig zu betreiben und gesundheitsfördernde Bewegungsangebote wahrzunehmen. Zusätzlich wird der im Aufbau befindliche Beirat für Generationenfragen Räumlichkeiten im Quartierszentrum Höngen für sportliche und kulturelle Veranstaltungen in Anspruch nehmen. Schließlich wird es auch möglich sein, dem Wunsch aus der Bevölkerung nachzukommen, Indoor-Veranstaltungen mit Publikum (Karneval, Konzerte, Dorffeste) durchführen zu können.

Darüber hinaus werden in der Ortschaft Höngen räumliche Kapazitäten benötigt, um im Katastrophenfall Menschen eine Notunterkunft zu bieten. Bedingt durch den Klimawandel ist in Zukunft vermehrt mit Unwettern (v. a. Hitze, Stürme, Hochwasser) zu rechnen. Aktuell ist eine Notunterkunft in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung (z. B. Lüftung) vorhanden, die potenziell gefährdete Personen im Einzugsgebiet von Höngen aufnehmen könnte. Unter anderem befinden sich verschiedene soziale Einrichtungen in Höngen und im angrenzenden Heilder, auf die besonderes Augenmerk zu legen ist, u. a. ein Altenheim, eine Pflege-Wohngemeinschaft und eine Wohnstätte der Lebenshilfe mit insgesamt rund 150 Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Multifunktionshalle wird den Anforderungen als Notunterkunft in Katastrophen- bzw. Notfällen gerecht, womit ein wichtiger Beitrag zum Katastrophenschutz aber auch zu Anpassung an den Klimawandel geleistet wird (vgl. Punkt 5.3.1).

Aus diesen Gründen beantragt die Gemeinde Selfkant im ersten Programmjahr 2022 die Errichtung eines Ersatzneubaus als Multifunktionshalle zur Förderung (M 4.3.1).

Alle weiteren Maßnahmen sollen gemäß der Darstellung in der Kosten- und Finanzierungsübersicht beantragt und entsprechend dem in der Tabelle „Kostenübersicht entsprechend Mittelabfluss“ dargestellten Fahrplan konsequent umgesetzt werden.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Die Vielschichtigkeit der Problemlagen erfordert eine ganzheitliche Vorgehensweise und die Durchführung umfangreicher Maßnahmen im Rahmen eines kontinuierlichen Umsetzungsprozesses in den Jahren 2022 – 2026. Die zur Realisierung der Maßnahmen notwendigen Mittel übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, sie ist daher auf Fördermittel angewiesen.

Die überschlägig ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Programmjahre 2022 – 2024 belaufen sich auf 11.634.456 €. Die beantragte Förderung im Rahmen der Städtebauförderung beläuft sich auf 6.980.673 €. Der kommunale Finanzierungsanteil entspricht einem Betrag von 4.653.783 €.

Investitionen Dritter sind wie oben bereits erwähnt in größerem Umfang vorgesehen (vgl. 5.1.2).

Von kommunaler Seite (z. T. mit anderen Förderzugängen) ist, begleitend zu den beantragten Maßnahmen im Regelprogramm der Städtebauförderung, die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von VITAL.NRW (Forführung als LEADER-Region 2021 – 2027 wird angestrebt) sowie von Hochbaumaßnahmen zur Weiterentwicklung des interkommunalen Bildungs- und Kulturstandortes Haus der Kinder sowie die Umsetzung des Integrativen Sportparks Höngen zu nennen.

Finanzierungsbeitrag auf Basis der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (nach § 8 KAG): Für die beantragten Straßenbaumaßnahmen sind nach vorläufiger Prüfung keine KAG-Beiträge zu erheben. Etwaige Beitragspflichten werden ggf. abschließend im konkreten Einzelfall geprüft.

Für eine Heranziehung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB ergeben sich für die zur Förderung beantragten Maßnahmen im Maßnahmengebiet auf Basis des derzeitigen Kenntnisstands keine Ansatzpunkte.

Weitere Förderprogramme zur Finanzierung der hier angedachten Maßnahmen stehen nachzeitigem Kenntnisstand nicht zur Verfügung.

5.3 Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an den Klimawandel

Für eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2022 gilt nach Art. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung als Fördervoraussetzung, dass mindestens eine beantragte Maßnahme des Klimaschutzes bzw. der Klimafolgenanpassung im Zuwendungszeitraum umzusetzen ist. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahme/n in anderer Weise finanziert werden (im Rahmen der Mittelbündelung).

Die Anwendung dieser Regelung ist für Gesamtmaßnahmen vor dem 01.01.2020, die in die neue Programmstruktur seit 2020 überführt worden sind, optional. Sofern die Anwendung nicht erfolgt, überprüfen die betroffenen Kommunen ihre städtebauliche Planung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesamtmaßnahme mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere durch Maßnahmen der grünen Infrastruktur, zu identifizieren und umzusetzen. Die Ergebnisse dieser Überlegungen sind in den elektronischen Begleitinformationen zu erfassen.

5.3.1 Welche der hiermit beantragten Maßnahmen ist/ sind Maßnahme/n des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung*? Bitte beschreiben Sie kurz, welchen Beitrag die benannte/n Maßnahme/n leistet/ leisten?

Sofern die Fördervoraussetzung im Rahmen der Mittelbündelung erfüllt wird, ist die entsprechende Maßnahme inkl. kurzer Begründung und dem vorgesehenen Umsetzungszeitraum aufzuführen.

Umwelt- und Klimaschutz bzw. die Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile der Gesamtmaßnahme und fließen als Querschnittsthemen in zahlreiche Einzelmaßnahmen ein. Oftmals rücken investive Maßnahmen in den Fokus. Nicht zu vergessen ist jedoch der Beitrag, den nicht investive („weiche“) Maßnahmen, z. B. in Form von Bewusstseins- und Umweltbildung leisten können (Quartiersmanagement, Bauberatung, Verfügungsfonds, Expertenmeinungen, Beteiligungsverfahren, Leitfäden etc.). Als Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel aus dem IEK Stufe 2 für Höngen sind (beispielhaft) zu nennen:

M 3.4.1 Entwicklung Dorfplatz im historischen Ortskern Höngen

Die Maßnahmen sehen u. a. den Einsatz energiesparender LED-Technik zur Beleuchtung und die Ergänzung mit standortangepassten/stadtklimaangepassten Grünelementen vor. Im Zuge der weiteren Planung gilt es zu prüfen, ob zusätzliche Flächen entsiegelt werden können.

M 3.4.2 Umgestaltung Kirchstraße

Die Umbau- und Aufwertungsmaßnahme wird den Umweltverbund stärken. Ferner ist der Einsatz energiesparender LED-Technik zur Beleuchtung sowie die Ergänzung mit standortangepassten/stadtklimaangepassten Grünelementen vorgesehen. Die Baumstandorte werden einen grüneren Charakter und ein positives Mikroklima im Ortskern entfalten. Die Bäume schaffen Schatten und verhindern die Aufheizung der befestigten Flächen. Die Baumbeete sind mit integriertem Regenwasserspeicher geplant, um eine optimale Entwicklung der Wurzeln bzw. der gesamten Pflanzen und einen ressourcenschonenden Wasserhaushalt im Sinne einer "Schwammstadt" zu sichern ("Stockholmer Modell").

M 3.4.3 Außenanlagen am Haus der Kinder: Verbesserung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten (Bewegungs-, Spiel-, Veranstaltungsflächen)

Die Außenanlagen sehen den Einsatz energiesparender LED-Technik zur Beleuchtung sowie die Ergänzung mit standortangepassten/stadtklimaangepassten Grünelementen vor. Im Zuge der weiteren Planung gilt es zu prüfen, ob zusätzliche Flächen entsiegelt werden können.

M 4.3.1 Quartierszentrum Höngen Multifunktionshalle

Der Ersatzneubau wird unter Einbehaltung der EnEV-Vorgaben errichtet. Vergleichen mit dem Bestandsbau rechnet die Gemeinde mit erheblichen Energieeinsparungen in den Bereichen Strom, Temperatur (Heizung) und Beleuchtung. Zur Verbesserung des Mikroklimas und im Sinne des Schwammstadt-Prinzips werden die Dächer der Halle ausschließlich als Gründächer hergerichtet.

M 4.2.1 Fortführung Fassaden- und Hofprogramm

Wesentliche Bestandteile der Arbeit der Bauberatung sind das Aufzeigen von Energieeinsparpotenzialen von privaten Gebäuden sowie Empfehlungen für Private zu klimaangepassten und ökologisch gestalteten Freiflächen/Vorgärten. Die Umsetzung erfolgt durch private Haus- und Grundeigentümer, die unter bestimmten Voraussetzungen auch finanzielle Unterstützungen für Maßnahmen zum Klimaschutz / zur Anpassung an den Klimawandel durch das Fassaden- und Hofprogramm erhalten.

** Hinweis: Die hier benannte/n Maßnahme/n wird/ werden in den Zuwendungsbescheid übernommen. Für den Fall, dass diese als Maßnahme/n im Sinne des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel zweckbestimmten Maßnahmen nicht im Zuwendungszeitraum umgesetzt werden, ist die Bewilligungsbehörde ermächtigt, die mit diesem Bescheid erteilte Bewilligung zu widerrufen.*

- 5.3.2 Sofern die Modernisierung von Gemeinbedarfseinrichtungen beantragt wird, ist die prognostizierte CO₂-Einsparung zu erfassen (bei Mehrfachnennung jede Gemeinbedarfseinrichtung mit jeweiligem Einsparbeitrag aufführen [Maßnahme 1, Maßnahme 2 etc.]).

Durch die Modernisierung der Gemeinbedarfseinrichtung(en)
Maßnahmebezeichnung(en) werden kg/a CO₂ (Prognose, berechnet nach
DIN V 18599-1:2018-09) eingespart.

- 5.3.3 Für die folgende/n Modernisierung/en von Gemeinbedarfseinrichtung/en wird ein Zuschlag von 10% auf den kommunalen Fördersatz gem. Ziffer 3.2.2 des Programmaufrufs Städtebauförderung 2022 beantragt:
Maßnahmebezeichnung(en)

Es wird bestätigt, dass die im Förderaufruf 2022 genannten Voraussetzungen

- **Anlehnung an den Standard Effizienzgebäude 70**
(70 % Jahresprimärenergiebedarf, Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten $\bar{U}$ laut den Technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Nichtwohngebäude) **und**
- **Einsatz ökologischer Baustoffe zur Wärmedämmung**, die mit dem Umweltzeichen blauer Engel oder nach dem natureplus-Standard zertifiziert sind,

für die vorgenannte/n Gemeinbedarfseinrichtung/en Maßnahmebezeichnung(en) erfüllt sind:

☐ ja

☒ nein

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Gemeinde Selfkant muss für die im Antrag für die Programmjahre 2022 – 2024 dargestellten Maßnahmen Eigenmittel in Höhe von 4.653.783 € aufbringen. Diese sind in der Finanzplanung der Gemeinde für 2022 und die Folgejahre vorgesehen (mittelfristige Finanzplanung).

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. € pro Jahr.

Die Folgeaufwendungen für die geplanten baulichen Maßnahmen sollten in etwa dem heutigen Unterhaltungsaufwand für öffentliche Gebäude, Straßen- und Grünflächen entsprechen. Ggf. kann der Aufwand aufgrund der Planungsüberlegungen (robuste Oberflächen, extensive Bepflanzungen, Renaturierungsmaßnahmen, Anpassungen an den Klimawandel) in Zukunft gesenkt werden.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller

Die erforderlichen Eigenmittel zur Bewältigung der Folgekosten sind im Haushalt eingeplant. Da durch die veranschlagten Maßnahmen nicht mit einer Erhöhung des Unterhaltungsaufwands gerechnet wird, sieht sich die Gemeinde in der Lage die Folgekosten zu tragen.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- ☐ berechtigt
☐ tlw. berechtigt
☒ nicht berechtigt
- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.
Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.
Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstoßes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;

- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

☒ ist dem Antrag beigelegt

☐ wird nachgereicht

Handlungskonzept

☐ ist dem Antrag beigelegt

☒ liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

☒ Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme

☒ Kostenberechnung nach DIN 276

Bei Tiefbaumaßnahmen

☒ Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmälern

☐ Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zusätzlich bei EFRE-Förderung

☐ Datenschutzrelevante Einverständniserklärung

☐ Monitoringbogen

Selfkant, 29.09.2021

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)
(Reyans/Bürgermeister)

9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ☒ ist erfolgt
- ☐ ist nicht erfolgt
- ☐ wird noch bestätigt
- ☐ ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Selfkant, 29.09.2021

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

(Goertz/Architekt)